

**2. Nachtragssatzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Wittenbergen
(Kreis Steinburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenbergen erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich an der Bushaltstelle Kaisermühle befindet, bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind in den Akten zu vermerken.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2005 in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 7. Januar 2009 erteilt.

Wittenbergen, den 13. Januar 2009

**Gemeinde Wittenbergen
gez. Dammann
Der Bürgermeister**